

STATUTEN

der

Jagdgesellschaft

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Name und Sitz Unter dem Namen „ _____“, nachfolgend "Jagdgesellschaft" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in _____.

§ 2

Zweck Die Jagdgesellschaft bezweckt die Ausübung der Jagd in einem oder mehreren aargauischen Jagdrevieren nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach weidmännischen Grundsätzen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft Natürliche Personen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausübung der Jagd berechtigt sind, können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Die Mitglieder müssen für die Dauer der Pachtperiode im Besitz des aargauischen Jagdpasses sein.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, durch Widerruf der Jagdberechtigung, durch Ausschluss von der Jagd und durch Jagdpassentzug.

§ 5

Austritt Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit, ohne Beachtung einer Kündigungsfrist, erfolgen. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

§ 6

Ausschluss	Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.
	Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung innert 30 Tagen schriftlich an das Jagdschiedsgericht des Aargauischen Jagdschutzvereins (AJV) gelangen. Es ist dem Mitglied freigestellt, stattdessen den ordentlichen Richter anzurufen.

§ 7

Stellung ausgeschiedener Mitglieder	Ausgeschiedene Mitglieder gemäss § 4 hievore haben - vorbehältlich spezieller Vereinbarungen - auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
	Für den Mitgliederbeitrag haften sie bis zum Ablauf des laufenden Pachtjahres.

III. Mittel

§ 8

Mitgliederbeitrag; Weitere Mittel	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein insbesondere über
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden; 2. den Erlös aus verkauftem Wild.

§ 9

Haftung	Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der kantonalen Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen der Jagdgesellschaft (§ 5 Abs. 5 des Jagdgesetzes).
	Für alle übrigen Verbindlichkeiten der Jagdgesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; für Personen, welche für die Jagdgesellschaft handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

§ 10

Organe

Die Organe der Jagdgesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Jagdaufseher und seine Stellvertretung
- die Rechnungsrevisoren

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 11

Mitglieder-
versammlung

Das oberste Organ der Jagdgesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

§ 12

Vorsitz

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

§ 13

Beschluss-
fähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

§ 14

Traktanden Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

§ 15

Stimmrecht Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 16

Beschlussfassung Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung der Jagdgesellschaft, für Statutenänderungen und für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Jagdgesellschaft andererseits.

§ 17

Befugnisse/
Aufgaben der
Generalver-
sammlung Der Mitgliederversammlung kommen folgende unentziehbare Aufgaben zu:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
2. Beschluss über die Auflösung der Jagdgesellschaft ;
3. Aufsicht über die Organe der Jagdgesellschaft, insbesondere Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars, der Rechnungsrevisoren und des Jagdaufsehers sowie seiner Stellvertretung;
4. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Revisorenberichtes;
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
7. Sicherstellung der Jagdaufsicht im Revier gemäss § 31 des Jagdgesetzes;

8. Festsetzung einer allfälligen Entschädigung an den Jagdaufseher.

Sodann stehen der Mitgliederversammlung folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

9. Regelung der Jagdplanung und des Jagdbetriebs im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften;
10. Wahl von Vertretern in andere Organisationen;
11. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkte dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
12. Beschluss über die Einladung von Jagdgästen;
13. Entscheid über alle Angelegenheiten der Jagdgesellschaft, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 18

Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Die Mitgliederversammlung kann ein oder mehrere Mitglieder mit diesen Funktionen betrauen.

Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, selbst.

§ 19

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

§ 20

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 21

Beschlussfassung
 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

§ 22

Traktanden
 Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 23

Befugnisse/
 Aufgaben des
 Vorstands
 Der Vorstand vertritt die Jagdgesellschaft nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Jagdgesellschaft wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 24

Präsident
 Der Präsident ist Ansprechperson für die Behörden in sämtlichen jagdrechtlichen Angelegenheiten. Vorbehalten bleiben bestimmte Aufgaben der Jagdaufseher.

Er ist verantwortlich für die administrativen Belange der Jagdgesellschaft, die sich aus der Jagdgesetzgebung ergeben, insbesondere

1. Zustellung der Mitgliederliste sowie Meldung von Ein- und Austritten an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, an die betroffenen Gemeinden und an den Aargauischen Jagdschutzverein;
2. Erfassen der Wildtierbestände und Liefern der für die Statistik erforderlichen Angaben;
3. Einholen von Zustimmungen (wie bspw. derjenigen der Gemeinden zur Jagdaufsicht);
4. Meldung des Jagdaufsehers sowie seiner Stellvertretung an die kantonale Jagdbehörde.

§ 25

Kassier
 Der Kassier besorgt das Kassenwesen.

§ 26

Aktuar Der Aktuar führt Protokoll über die gefassten Gesellschaftsbeschlüsse und legt es der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

§ 27

Jagdaufseher Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Pachtperiode einen Jagdaufseher sowie eine Stellvertretung. Diese müssen nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sein. Sie sind wieder wählbar.

Der Jagdaufseher nimmt die Jagdaufsicht im Revier gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben wahr.

Der Präsident holt die Zustimmung der betroffenen Gemeinden zu den Jagdaufsehern ein, die Inpflichtnahme erfolgt durch den Kanton (§ 31 Abs. 2 des Jagdgesetzes).

§ 28

Rechnungsrevisoren Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung der Jagdgesellschaft und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

§ 29

Auflösung Die Auflösung der Jagdgesellschaft erfolgt

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung;
- von Gesetzes wegen bei Zahlungsunfähigkeit und bei Unmöglichkeit der statutengemässen Bestellung des Vorstandes;
- durch richterliches Urteil bei widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck.

§ 30

Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Auflösung der Jagdgesellschaft durch Mitgliederversammlungsbeschluss kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gemäss § 16 hievor.

Im Falle der Fusion mit einer anderen Jagdgesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

§ 31

Liquidation im
Falle der
Auflösung der
Jagdgesellschaft

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

§ 32

Eintragung im
Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

, den

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Der Aktuar: